

§ 22 GUG Edikt

GUG - Grundbuchsumstellungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

1. (1)Das Grundbuchsgericht hat die Eröffnung des umgestellten Grundbuchs mit Edikt unter sinngemäßer Anwendung des § 60 Abs. 1 erster Satz AllgGAG kundzumachen.
2. (2)Das Edikt hat eine Belehrung über die Möglichkeit der Berichtigung gemäß§ 21 zu enthalten.

In Kraft seit 01.01.1981 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at